

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00771 vom 17. April 2014

ZH Sozialversicherungsgericht, 2014-04-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2013.00771](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2013.00771)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00771 du 17 avril 2014

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2013.00771 del 17 aprile 2014

## Erwägungen

### E. 5

.2

Die Beschwerdeführerin liess insbesondere vorbringen, die Anwendung des Mini-ICF habe zur ausdrücklichen Aussage geführt, dass ihre Leistungsfähigkeit auch bei zumutbarer Willensanstrengung eingeschränkt sei. Das Ergebnis nach Anwendung der Mini-ICF-App äussert sich jedoch nicht zur Zumutbarkeit, bei welcher es sich um einen Rechtsbegriff handelt, weshalb nicht davon ausgegangen werden darf, dass die Überwindbarkeit durch Dr. Y.\_\_\_\_ bereits im Rahmen dieses Tests geprüft wurde. Dr. Y.\_\_\_\_ prüfte im Zusammenhang mit der somatoformen Schmerzstörung das Vorliegen von Unüberwindbarkeitskriterien denn auch korrekterweise unabhängig von der Anwendung der Mini-ICF-APP. Weiter ist anzumerken, dass sich zur Zeit ein PhD- Forschungsprojekt des C.\_\_\_\_ mit der Rolle der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) in der Begutachtung befasst. Das Ziel dieses Projekts besteht darin, herauszufinden, welchen zusätzlichen Nutzen die ICF für die Begutachtung bringen und wie eine mögliche Umsetzung aussehen kann. Dies zeigt, dass sich diese Kriterien in der Schweiz noch nicht durchgesetzt haben und sie bislang noch nicht hinreichend wissenschaftlich evaluiert wurden. Was die Überwindbarkeit von somatoformen Schmerzstörungen

und

ähnlichen pathogenetisch-ätiologisch unklaren syndromalen Beschwerdebildern ohne nachweisbare organische Grundlage

anbelangt, ist die im Folgenden darzustellende bundesgerichtliche Rechtsprechung massgebend.

Eine fachärztlich (psychiatrisch) diagnostizierte anhaltende somatoforme Schmerzstörung begründet als solche noch keine Invalidität. Vielmehr besteht eine Vermutung, dass die somatoforme Schmerzstörung oder ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung überwindbar sind. Bestimmte Umstände, welche die Schmerzbewältigung intensiv und konstant behindern, können den Wiedereinstieg in den Arbeitsprozess unzumutbar machen, weil die versicherte Person alsdann nicht über die für den Umgang mit den Schmerzen notwendigen Ressourcen verfügt. Ob ein solcher Ausnahmefall vorliegt, entscheidet sich im Einzelfall anhand verschiedener Kriterien. Im Vordergrund steht die Feststellung einer psychischen Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer. Massgebend sein können auch weitere Faktoren, so: chronische körperliche Begleiterkrankungen; ein mehrjähriger, chronifizierter Krankheitsverlauf mit unveränderter oder progredienter

Symptomatik ohne längerdauernde Rückbildung; ein sozialer Rückzug in allen Belangen des Lebens; ein verfestigter, therapeutisch nicht mehr beeinflussbarer innerseelischer Verlauf einer an sich missglückten, psychisch aber entlastenden Konfliktbewältigung (primärer Krankheitsgewinn; "Flucht in die Krankheit"); das Scheitern einer konsequent durchgeführten ambulanten oder stationären Behandlung (auch mit unterschiedlichem therapeutischen Ansatz) trotz kooperativer Haltung der versicherten Person. Je mehr dieser Kriterien zutreffen und je ausgeprägter sich die entsprechenden Befunde darstellen, desto eher sind - ausnahmsweise - die Voraussetzungen für eine zumutbare Willensanstrengung zu verneinen (BGE 130 V 352; vgl. auch BGE 130

## **E. 5.2**

mit weiteren Hinweisen). Ausserdem ist festzuhalten, dass Dr. Y.\_\_\_\_\_

ausdrücklich ausführte, die gesamte psychische Belastung befinde sich nicht im pathologischen Bereich (Urk.

10/56/7).

Die Beschwerdeführerin arbeitet in anspruchsvollen Tätigkeiten in einem Pensum von insgesamt 70

%, nimmt abgesehen von der gelegentlichen Einnahme des Schmerzmittels Dafalgan keine Medikamente ein und befand sich nie in psychiatrischer oder psychotherapeutischer Behandlung (Urk.

10/56/6-7), was eben falls gegen das Vorhandensein einer schwerwiegenden psychischen Erkrankung spricht. Weiter fehlt es an einer chronischen körperlichen Begleiterkrankung und ist bei der Beschwerdeführerin nur

ein leichter sozialer Rückzug in der Freizeit vorhanden. Für einen ausgeprägten Krankheitsgewinn bestehen keine Hinweise. Der mehrjährige Verlauf ohne längerfristige oder vollständige Remission und die nur teilweise befriedigenden Behandlungsergebnisse genügen nicht, um davon auszugehen, dass die Erkrankungen und ihre Folgen mit einer zumutbaren Willensanstrengung unüberwindbar wären.

## **E. 5.4**

Dr. Y.\_\_\_\_\_ prüfte diese Kriterien zur Unüberwindbarkeit in ihrem Gutachten in Bezug auf die somatoforme Schmerzstörung in zutreffender Weise (Urk. 10/56/8). Da sie sich bereits zu den betreffenden Kriterien geäussert hatte, besteht keine Notwendigkeit einer Ergänzung des Gutachtens, bloss weil die Prüfung der identischen Kriterien bei der Anpassungsstörung unterblieb. Im Übrigen handelt es sich bei der Frage der zumutbaren Willensanstrengung mit der Erheblichkeit der psychischen Komorbidität und der Intensität der weiteren Kriterien um eine ausserhalb des Kompetenzbereichs des Arztes liegende Rechtsfrage, weshalb Konstellationen möglich sind, bei denen von einer anderen Arbeitsfähigkeit auszugehen ist, als im Gutachten festgehalten wurde, ohne dass am Beweiswert des Gutachtens Einschränkungen bestehen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C\_285/2009 vom 7.

August 2009, E. 3.3.2, unter Hinweis auf BGE 130 V 352).

Im Übrigen bestehen keine Hinweise dafür, dass die psychische Erkrankung der Beschwerdeführerin seit Dezember 2006 jemals erheblich gravierender gewesen wäre und in der Vergangenheit zu im Sinne des IVG massgeblicher Arbeitsunfähigkeit geführt hätte.

6 .

Da die Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht eingeschränkt ist, erübrigen sich Ausführungen zur Qualifikation als Voll- oder Teilzeiterwerbstätige sowie zum Beginn einer Rentenberechtigung. Die Beschwerde gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 16. Juli 2013 ist abzuweisen . 7 .

Der Streitgegenstand des Verfahrens betrifft die Bewilligung oder Verweigerung von Leistungen der Invalidenversicherung. Das Verfahren ist daher kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art.

69 Abs.

1 bis IVG) und ermessensweise auf Fr.

8 00.-- anzusetzen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 8 00.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden der Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an - Rechtsanwalt Dr. Volker Pribnow - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an : - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden ( Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Unterlagen sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin GrünigNaef

## **E. 9**

V 547 , E. 3 ff.).

Diese im Bereich der somatoformen Schmerzstörungen entwickelten Grundsätze werden rechtsprechungsge mäss bei der Beurteilung der invalidisierenden Wirkung

pathogenetisch-ätiologisch unklarer syndromaler Beschwerdebilder grundsätzlich analog angewendet, namentlich auch für Anpassungsstörungen (Urteil des Bundesgerichts 9C\_408/2010 vom 22. November 2010, E. 5.2 mit weiteren Hinweisen). 5.3

Die für die Annahme eines weitergehenden invalidisierenden Charakters der somatoformen Schmerzstörung und der Anpassungsstörung erforderlichen Voraussetzungen sind nicht oder nicht in genügendem Mass erfüllt.

Bei der Versicherten liegt keine psychische Komorbidität von erheblicher Schwere, Ausprägung und Dauer vor, wobei insbesondere die Anpassungsstörung keine solche psychische Komorbidität darstellt. Davon ging auch Dr. Y. \_\_\_ zu Recht aus (Urk. 10/56/8). Gemäss Rechtsprechung kommt einer Anpassungsstörung wohl Krankheitswert zu, doch handelt es sich um ein vorübergehendes und damit nicht invalidisierendes

psychisches Leiden

(Urteil des Bundesgerichts 8C\_322/2010 vom 9.

August 2010, E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.